



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>20 Anerkennung einer Stiftung (Come Out! Stiftung) S. 33</p> <p>21 Anerkennung einer Stiftung (Daniel Peltzer Familienstiftung) S. 33</p> <p>22 Anerkennung einer Stiftung (Patrick Zimmermann Familienstiftung) S. 34</p> <p>23 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis S. 34</p> <p>24 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für ein Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH S. 34</p>	<p>25 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 16.12.2021 für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG S. 34</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>26 Bekanntmachung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler über die Haushaltssatzung 2022 S. 36</p> <p>27 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 S. 36</p> <p>28 Aufgebot der Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229929090 S. 38</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 26: Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>20 Anerkennung einer Stiftung (Come Out! Stiftung)</p> <p>Bezirksregierung 21.13-St. 2032</p> <p>Düsseldorf, den 10. Januar 2022</p> <p>Anerkennung einer Stiftung</p>
--

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Come Out! Stiftung“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 33

21 Anerkennung einer Stiftung (Daniel Peltzer Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2117

Düsseldorf, den 11. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Daniel Peltzer Familienstiftung“

mit Sitz in Jüchen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 33

22 Anerkennung einer Stiftung (Patrick Zimmermann Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2184

Düsseldorf, den 07. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Patrick Zimmermann Familienstiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 34

23 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis

Bezirksregierung
24.05.05.01-MSG

Düsseldorf, den 05. Januar 2022

Aufgrund des Verlustes wird hiermit die Erlaubnis 002 (MSG) vom 14.01.2015 der MSG GmbH, Konsumstr. 8 in 42285 Wuppertal, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 34

24 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für ein Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH

Bezirksregierung
53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Düsseldorf, den 12. Januar 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 4 in 41515 Grevenbroich, hat mit Datum vom 19.03.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG zur **Errichtung einer Salzschlackenaufbereitungsanlage** am Standort Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich gestellt. Das Zulassungsverfahren findet mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Zu dem Verfahren sind innerhalb der zweimonatigen **Einwendungsfrist** bis einschließlich 27.12.2021 keine Einwendungen eingegangen. Die Durchführung des für den 26.01.2022 angesetzten Erörterungstermins im Versammlungsraum der Gaststätte Erfruhe, Hemmerdener Weg 55, 41516 Grevenbroich **entfällt** daher nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von Rechts wegen.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 34

25 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutz- rechtlichen Teilgenehmigung vom 16.12.2021 für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG

Bezirksregierung
53.02-9021016-0084-G16-0016/21

Düsseldorf, den 07. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 16.12.2021 für die Errichtung von zwei gasbetriebenen Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der kohlebetriebenen Dampfkesselanlagen 1 und 2 der CURRENTA GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der CURRENTA GmbH & Co. OHG, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld mit Datum vom 16.12.2021 eine 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Auf den von der CURRENTA GmbH & Co. OHG gestellten Antrag vom 18.03.2021 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der CURRENTA GmbH & Co. OHG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 8, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 durch die Errichtung von zwei gasbetriebenen Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der kohlebetriebenen Dampfkesselanlagen 1 und 2

am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324 erteilt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung von zwei gasbefeueren Wasserrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 95 MW_{therm} zur Erzeugung von jeweils ca. 120 t/h Dampf in einem neu zu errichtenden Gebäude N269,

Neben Erdgas sollen in den beiden Wasserrohrkesseln im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen anfallende betriebliche Abgase (ND-Abgas und Armgas) mitverbrannt werden.

- Stilllegung der kohlebefeueren Dampfkesselanlagen 1 und 2 (FWL zusammen 234 MW_{therm}),

Die Stilllegung umfasst neben den beiden Dampfkesselanlagen 1 und 2 auch die Rauchgasreinigungsanlage, DENOX-Anlage, Abwasserbehandlungsanlage sowie die Kohlelogistik.

- Weiterhin energetische Nutzung von Abgasen aus Produktionsbetrieben des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen (N2-HD-Abgas in den Kesseln 3 und 4, ND-Abgas im Kessel 4).
- Keine Erhöhung der in das Kraftwerk N230 insgesamt eingeleiteten betrieblichen Abgase aus Produktionsbetrieben des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage sowie die Errichtung des Gebäudes N269.

Die Gründung und evtl. erforderliche bauliche Änderungen des Gebäudes N269 sowie der Betrieb der Anlage sind nicht Gegenstand dieser 1. Teilgenehmigung. Hierfür ist ein weiteres Teilgenehmigungsverfahren erforderlich.

Hinweis: Sofern sich Nebenbestimmungen in Anlage 2 dieses Bescheides auf den Betrieb der Anlage beziehen, dient dies lediglich der Klarstellung der Anforderungen an den späteren Betrieb der Anlage.

Nach Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens besteht das Kraftwerk N230 aus den Betriebseinheiten 3 und 4 (gasbefeuerte Dampfkesselanlagen mit einer FWL von 235 MW_{therm} (Nr. 3) und 179 MW_{therm} (Nr. 4)) sowie der Betriebseinheit 5 (Wasserrohrkessel 50 und 60 mit einer FWL von jeweils 95 MW_{therm}).

Durch das Vorhaben ergibt sich eine Reduktion der FWL des Kraftwerks N230 von 648 MW_{therm} auf 604 MW_{therm}.

Die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung von zwei gasbetriebenen Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der kohlebetriebenen Dampfkesselanlagen 1 und 2 ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz sowie zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm, zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Bodenschutz, zur Abwasserbeseitigung sowie zum Natur- und Artenschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt **vom 21.01.2022 bis einschließlich 03.02.2022** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Krefeld beim Fachbereich 62
- Vermessungs- und Katasterwesen,
Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter den Telefon-Nr. 0211/475-5256 oder 0211/475-2244 oder E-Mail: stefan.hartz@brd.nrw.de
2. bei der der Stadt Krefeld unter Telefon-Nr. 02151/86-3801 oder 02151/86-3846 oder E-Mail: fb62@krefeld.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung ist darüber hinaus über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (mit Ablauf des 03.02.2022) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder unter der o.g. Email-Adresse angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 34

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

26 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung 2022

- **Siehe Beilage zu Ziff. 26**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 36

27 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung des Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom **24.11.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	627.830,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	693.230,00 €

Im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	587.430,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	640.120,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

Die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **65.400,00 €** festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70.000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70.000 €
Rhein-Sieg Kreis	40.000 €
Stadt Köln	22.500 €
Stadt Remscheid	22.500 €
Stadt Solingen	22.500 €
<u>Stadt Wuppertal</u>	<u>22.500 €</u>
Gesamt	270.000 €

Die im Jahr 2022 kassenwirksamen Umlagen werden zum 28.02., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 24.11.2021

Festgestellt


Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

Aufgestellt


Jens Eichner
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 08.12.2021 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 15.12.2021


Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 36

28 Aufgebot der Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229929090

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229929090 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.04.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 03. Januar 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 38

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf